

## **2. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG DER STADT MÖLLN ÜBER DIE ANERKENNUNG DER ÜBERNAHME VON KOSTEN FÜR DIE INNERSTÄDTISCHE SCHÜLERBEFÖRDERUNG**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 07.03.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Mölln über die Anerkennung der Übernahme von Kosten für die innerstädtische Schülerbeförderung, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Mölln über die Anerkennung der Übernahme von Kosten für die innerstädtische Schülerbeförderung vom 09.06.2022, erlassen:

### **Artikel I**

1. § 2 Abs. 1 c) wird geändert und erhält folgende Fassung:

- c) die nächstgelegene Schule der besuchten Schulart in einfacher Entfernung mindestens 2,0 km von ihrem Wohnsitz entfernt ist.

2. § 3 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsmäßige Weg zwischen dem Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers und der von ihm besuchten Schule.

3. § 5a wird eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

### **§ 5a Übergangsregelung**

Schülerinnen und Schüler, die vor dem Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Mölln über die Anerkennung der Übernahme von Kosten für die innerstädtische Schülerbeförderung eine Schülerbeförderungskarte erhalten haben, behalten diese bis zum Schuljahresende 2023/2024.

### **Artikel II**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mölln, den 08.03.2024

L.S.

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister

Ingo Schäper